



2024/0006(COD)

13.2.2024

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/38/EG betreffend die Einsetzung und Arbeitsweise Europäischer Betriebsräte und die wirksame Durchsetzung der Rechte auf länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung (COM(2024)0014 – C9-0012/2024 – 2024/0006(COD))

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Berichtersteller: Dennis Radtke

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	42
ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT	43

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/38/EG betreffend die Einsetzung und Arbeitsweise Europäischer Betriebsräte und die wirksame Durchsetzung der Rechte auf länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung (COM(2024)0014 – C9-0012/2024 – 2024/0006(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2024)0014),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0012/2024),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A9-0000/2024),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Es hat sich gezeigt, dass die

Geänderter Text

(5) Es hat sich gezeigt, dass die

Rechtsunsicherheit in Bezug auf den Begriff der länderübergreifenden Angelegenheiten zu unterschiedlichen Auslegungen und Rechtsstreitigkeiten geführt hat. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten und das Risiko solcher Streitigkeiten zu verringern, ist es notwendig, diesen Begriff näher zu bestimmen. Dazu sollte klargestellt werden, dass diese Richtlinie nicht nur für Fälle gelten sollte, in denen nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass von der Unternehmensleitung ins Auge gefasste Maßnahmen sich auf Arbeitnehmer in mehr als einem Mitgliedstaat auswirken werden, sondern auch für Fälle, in denen nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass diese Maßnahmen sich auf Arbeitnehmer in nur einem Mitgliedstaat auswirken, ihre Konsequenzen nach vernünftigem Ermessen aber auch Arbeitnehmer in mindestens einem weiteren Mitgliedstaat treffen könnten. Dies ist notwendig, um Fälle zu erfassen, in denen Unternehmen Maßnahmen wie Entlassungen und Personalabbau in Betracht ziehen, welche ausdrücklich auf Betriebe in nur einem Mitgliedstaat abzielen, *welche* sich aber nach vernünftigem Ermessen auch auf Arbeitnehmer in einem anderen Mitgliedstaat auswirken würden, beispielsweise aufgrund von Änderungen der grenzüberschreitenden Lieferkette oder der Produktionstätigkeiten, weil sie wesentliche Änderungen der Arbeitsorganisation oder der Arbeitsverträge mit sich bringen könnten.

Rechtsunsicherheit in Bezug auf den Begriff der länderübergreifenden Angelegenheiten zu unterschiedlichen Auslegungen und Rechtsstreitigkeiten geführt hat. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten und das Risiko solcher Streitigkeiten zu verringern, ist es notwendig, diesen Begriff näher zu bestimmen. Dazu sollte klargestellt werden, dass diese Richtlinie nicht nur für Fälle gelten sollte, in denen nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass von der Unternehmensleitung ins Auge gefasste Maßnahmen sich auf Arbeitnehmer in mehr als einem Mitgliedstaat auswirken werden, sondern auch für Fälle, in denen nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass diese Maßnahmen sich auf Arbeitnehmer in nur einem Mitgliedstaat auswirken, ihre Konsequenzen nach vernünftigem Ermessen aber auch Arbeitnehmer in mindestens einem weiteren Mitgliedstaat treffen könnten. ***Darüber hinaus sollten auch Fälle erfasst sein, in denen von der Leitung des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe ins Auge gefasste Maßnahmen in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen getroffen werden, in dem die entsprechenden Auswirkungen entstehen.*** Dies ist notwendig, um Fälle zu erfassen, in denen Unternehmen Maßnahmen wie Entlassungen und Personalabbau in Betracht ziehen, welche ausdrücklich auf Betriebe in nur einem Mitgliedstaat abzielen, sich aber nach vernünftigem Ermessen auch auf Arbeitnehmer in einem anderen Mitgliedstaat auswirken würden, beispielsweise aufgrund von Änderungen der grenzüberschreitenden Lieferkette oder der Produktionstätigkeiten, weil sie wesentliche Änderungen der Arbeitsorganisation oder der Arbeitsverträge mit sich bringen könnten.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Gemäß der Richtlinie 2009/38/EG müssen die Parteien einer Vereinbarung über einen Europäischen Betriebsrat den Ort der Sitzungen des Europäischen Betriebsrats festlegen. Es sollte klargestellt werden, dass sie außerdem das Format dieser Sitzungen festlegen müssen, um insbesondere jeglichen Zweifel zu beseitigen, dass sie sich darauf verständigen können, einige **oder alle** Sitzungen virtuell unter Verwendung von Videokonferenztools abzuhalten, um die Umweltauswirkungen dieser Sitzungen im Einklang mit den Emissionsreduktionszielen der Union, der Mitgliedstaaten und der Unternehmen zu verringern, **um aber** gleichzeitig eine **aussagekräftige** Unterrichtung und Anhörung zu einem geringeren ökologischen und finanziellen Preis zu gewährleisten.

Geänderter Text

(8) Gemäß der Richtlinie 2009/38/EG müssen die Parteien einer Vereinbarung über einen Europäischen Betriebsrat den Ort der Sitzungen des Europäischen Betriebsrats festlegen. Es sollte klargestellt werden, dass sie außerdem das Format dieser Sitzungen festlegen müssen, um insbesondere jeglichen Zweifel zu beseitigen, dass sie sich darauf verständigen können, einige Sitzungen virtuell unter Verwendung von Videokonferenztools abzuhalten, um die Umweltauswirkungen dieser Sitzungen im Einklang mit den Emissionsreduktionszielen der Union, der Mitgliedstaaten und der Unternehmen zu verringern **und** gleichzeitig eine **konstruktive** Unterrichtung und Anhörung zu einem geringeren ökologischen und finanziellen Preis zu gewährleisten.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Auch während der Tätigkeit eines Europäischen Betriebsrats kann es zu Unsicherheiten und Streitigkeiten bezüglich der Übernahme bestimmter

Geänderter Text

(9) Auch während der Tätigkeit eines Europäischen Betriebsrats kann es zu Unsicherheiten und Streitigkeiten bezüglich der Übernahme bestimmter

Kosten und des Zugangs zu bestimmten Ressourcen kommen. Im Einklang mit dem Grundsatz der Autonomie der Parteien ist es angezeigt vorzuschreiben, dass bestimmte Arten finanzieller und materieller Ressourcen in den Vereinbarungen über die Europäischen Betriebsräte ausdrücklich benannt werden, insbesondere die mögliche Inanspruchnahme von Sachverständigen – beispielsweise technischen Sachverständigen oder Rechtsexperten – und die Übernahme der damit verbundenen Kosten sowie von Rechtskosten, einschließlich der Kosten für eine Rechtsvertretung oder die Beteiligung an Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren. Die Vereinbarungen sollten außerdem die Bereitstellung relevanter Schulungen für die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats und die Übernahme der damit verbundenen Kosten regeln, unbeschadet der Mindestanforderungen nach Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie 2009/38/EG.

Kosten und des Zugangs zu bestimmten Ressourcen kommen. Im Einklang mit dem Grundsatz der Autonomie der Parteien ist es angezeigt vorzuschreiben, dass bestimmte Arten finanzieller und materieller Ressourcen in den Vereinbarungen über die Europäischen Betriebsräte ausdrücklich benannt werden, insbesondere die mögliche Inanspruchnahme von Sachverständigen – beispielsweise **Vertretern einer anerkannten Gewerkschaft auf Gemeinschaftsebene**, technischen Sachverständigen oder Rechtsexperten – und die Übernahme der damit verbundenen Kosten sowie von Rechtskosten, einschließlich der Kosten für eine Rechtsvertretung oder die Beteiligung an Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren. Die Vereinbarungen sollten außerdem die Bereitstellung relevanter Schulungen für die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats und die Übernahme der damit verbundenen Kosten regeln, unbeschadet der Mindestanforderungen nach Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie 2009/38/EG.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Den vorliegenden Informationen zufolge verzögert sich die Aufnahme von Verhandlungen **manchmal** über die in der Richtlinie 2009/38/EG festgelegte Frist von sechs Monaten hinaus. In einigen Fällen ergreift die Unternehmensleitung weder Maßnahmen, noch lehnt sie die Aufnahme von Verhandlungen nach einem Antrag auf Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats ausdrücklich ab. Es sollte daher präzisiert werden, dass die

Geänderter Text

(11) Den vorliegenden Informationen zufolge verzögert sich die Aufnahme von Verhandlungen **gelegentlich** über die in der Richtlinie 2009/38/EG festgelegte Frist von sechs Monaten hinaus. In einigen Fällen ergreift die Unternehmensleitung weder Maßnahmen, noch lehnt sie die Aufnahme von Verhandlungen nach einem Antrag auf Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats ausdrücklich ab. Es sollte daher präzisiert werden, dass die

subsidiären Anforderungen der Richtlinie 2009/38/EG gelten, wenn die erste Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums nicht binnen sechs Monaten nach einem Antrag auf Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats einberufen wird, unabhängig davon, ob die zentrale Unternehmensleitung die Aufnahme von Verhandlungen ausdrücklich ablehnt.

subsidiären Anforderungen der Richtlinie 2009/38/EG gelten, wenn die erste Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums nicht binnen sechs Monaten nach einem Antrag auf Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats einberufen wird, unabhängig davon, ob die zentrale Unternehmensleitung die Aufnahme von Verhandlungen ausdrücklich ablehnt, **oder wenn es der zentralen Unternehmensleitung und dem besonderen Verhandlungsgremium nicht gelingt, binnen 18 Monaten nach einem solchen Antrag eine Einigung zu erzielen.**

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Bei der Übermittlung sensibler Informationen an die Mitglieder eines Europäischen Betriebsrats oder eines besonderen Verhandlungsgremiums oder an die Arbeitnehmervertreter im Rahmen eines Unterrichts- und Anhörungsverfahrens kann die Unternehmensleitung vorsehen, dass diese Informationen vertraulich sind und nicht weiter offengelegt werden sollten. Bei einer vertraulichen Übermittlung von Informationen sollte die zentrale Leitung gleichzeitig zur Angabe einer angemessenen Begründung dieser Entscheidung verpflichtet werden. Geeignete Regelungen zum Schutz der Vertraulichkeit sensibler Informationen können Vertrauen schaffen und den Austausch solcher Informationen erleichtern, wobei gleichzeitig die Interessen des Unternehmens und der Arbeitnehmer geschützt werden, auch in Bezug auf die Abwendung wachsender

Geänderter Text

(12) Bei der Übermittlung sensibler Informationen an die Mitglieder eines Europäischen Betriebsrats oder eines besonderen Verhandlungsgremiums oder an die Arbeitnehmervertreter im Rahmen eines Unterrichts- und Anhörungsverfahrens kann die Unternehmensleitung vorsehen, dass diese Informationen vertraulich sind und nicht weiter offengelegt werden sollten. **Dies sollte nicht für Fälle gelten, in denen Mitglieder des Europäischen Betriebsrats beschließen, Informationen, die sich auf die Lage der Arbeitnehmer auswirken könnten, an nationale oder lokale Betriebsräte weiterzugeben.** Bei einer vertraulichen Übermittlung von Informationen sollte die zentrale Leitung gleichzeitig zur Angabe einer angemessenen Begründung dieser Entscheidung **auf der Grundlage objektiver Kriterien** verpflichtet werden. Geeignete Regelungen zum Schutz der

Risiken wie der Industriespionage.

Vertraulichkeit sensibler Informationen können Vertrauen schaffen und den Austausch solcher Informationen erleichtern, wobei gleichzeitig die Interessen des Unternehmens und der Arbeitnehmer geschützt werden, auch in Bezug auf die Abwendung wachsender Risiken wie der Industriespionage.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Eine wirksame länderübergreifende Konsultation erfordert einen echten Dialog zwischen der zentralen Leitung und den Europäischen Betriebsräten oder Arbeitnehmervertretungen im Rahmen eines Unterrichts- und Anhörungsverfahrens. Dies setzt voraus, dass die Unterrichtung und Anhörung in einer Weise erfolgen, die es den Arbeitnehmervertretungen ermöglicht, sich im Vorfeld einer Entscheidung zu äußern, und dass die Stellungnahmen der Europäischen Betriebsräte oder der Arbeitnehmervertretungen **eine begründete Antwort von der zentralen Leitung erhalten, bevor diese** ihre Entscheidung über die fragliche Maßnahme fällt. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte eine entsprechende ausdrückliche Verpflichtung in die Richtlinie 2009/38/EG aufgenommen werden.

Geänderter Text

(15) Eine wirksame länderübergreifende Konsultation erfordert einen echten Dialog zwischen der zentralen Leitung und den Europäischen Betriebsräten oder Arbeitnehmervertretungen im Rahmen eines Unterrichts- und Anhörungsverfahrens. Dies setzt voraus, dass die Unterrichtung und Anhörung in einer **konstruktiven und zeitgerechten** Weise erfolgen, die es den Arbeitnehmervertretungen ermöglicht, sich im Vorfeld einer Entscheidung zu äußern, und dass die **zentrale Leitung eine begründete Antwort auf die** Stellungnahmen der Europäischen Betriebsräte oder der Arbeitnehmervertretungen **vorlegt, bevor sie oder ein anderes zuständiges Organ des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe** ihre **bzw. seine** Entscheidung über die fragliche Maßnahme fällt. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte eine entsprechende ausdrückliche Verpflichtung in die Richtlinie 2009/38/EG aufgenommen werden. **In diesem Zusammenhang ist es wichtig, sicherzustellen, dass**

*gemeinschaftsweit operierende
Unternehmen und gemeinschaftsweit
operierende Unternehmensgruppen
Entscheidungen wirksame treffen
können.*

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) In Fällen, in denen Uneinigkeit darüber herrscht, ob ein Verfahren zur Unterrichtung oder Anhörung durchzuführen ist, mangelt es an Leitlinien in Bezug darauf, wie die negativen Auswirkungen, die diese Uneinigkeit auf Mitglieder Europäischer Betriebsräte und Arbeitnehmervertreter haben kann, beseitigt werden können. Sollte es Streitigkeiten darüber geben, ob ein Verfahren zur Unterrichtung oder Anhörung durchgeführt werden sollte, sollte die zentrale Leitung daher eine hinreichend fundierte schriftliche Begründung vorlegen, in der sie die Gründe darlegt, weshalb die Bestimmungen dieser Richtlinie über Unterrichtung und Anhörung nicht anwendbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15b) Im Rahmen eines Verfahren zur

Unterrichtung und Anhörung kann der Europäische Betriebsrat oder der engere Ausschuss Sachverständige seiner Wahl wie etwa Vertreter von kompetenten anerkannten Gewerkschaftsorganisationen auf Gemeinschaftsebene um Unterstützung und Rat ersuchen. Diesen Sachverständigen sollte es gestattet sein, Sitzungen des Europäischen Betriebsrats und Sitzungen mit der zentralen Leitung in beratender Funktion beizuwohnen. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten Regeln für die Finanzierung der Arbeit eines Europäischen Betriebsrats festlegen.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) In einigen Mitgliedstaaten stoßen Rechteinhaber nach der Richtlinie 2009/38/EG auf Probleme, wenn sie ihre Rechte mittels einer Klage durchsetzen wollen. Es ist daher notwendig, die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung wirksamer Rechtsbehelfe und des Zugangs zu Gerichten sowie die Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtung durch die Kommission zu stärken. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, der Kommission mitzuteilen, wie und unter welchen Umständen Rechteinhaber **gerichtliche** und gegebenenfalls Verwaltungsverfahren in Bezug auf ihre Rechte aus dieser Richtlinie anstrengen können. Außerdem sollte klargestellt werden, dass die einschlägigen Verfahren eine rasche und wirksame Durchsetzung ermöglichen müssen und dass etwaige

Geänderter Text

(17) In einigen Mitgliedstaaten stoßen Rechteinhaber nach der Richtlinie 2009/38/EG auf Probleme, wenn sie ihre Rechte mittels einer Klage durchsetzen wollen. Es ist daher notwendig, die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung wirksamer Rechtsbehelfe und des Zugangs zu Gerichten sowie die Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtung durch die Kommission zu stärken. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, der Kommission mitzuteilen, wie und unter welchen Umständen Rechteinhaber – **einschließlich Arbeitnehmervertretern, Mitgliedern des besonderen Verhandlungsgremiums und Mitgliedern eines Europäischen Betriebsrats – Gerichts-** und gegebenenfalls Verwaltungsverfahren in Bezug auf **alle** ihre Rechte aus dieser Richtlinie –

außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren weder in einer für die betroffenen Parteien verbindlichen Entscheidung enden noch die Rechteinhaber in ihrem Recht auf Einleitung eines Gerichtsverfahrens einschränken dürfen.

einschließlich des Rechts, Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten – anstrengen können. Außerdem sollte klargestellt werden, dass die einschlägigen Verfahren eine rasche und wirksame Durchsetzung ermöglichen müssen und dass etwaige außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren weder in einer für die betroffenen Parteien verbindlichen Entscheidung enden noch die Rechteinhaber in ihrem Recht auf Einleitung eines Gerichtsverfahrens einschränken dürfen. ***Die Mitglieder besonderer Verhandlungsgremien, die Mitglieder Europäischer Betriebsräte und die Arbeitnehmervertreter sollten jedoch den gleichen Schutz und die gleichen Sicherheiten genießen, wie sie Arbeitnehmervertretern nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten des Landes, in dem sie beschäftigt sind, zukommen.***

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Die Evaluierung der Richtlinie 2009/38/EG ***durch die Kommission*** im Jahr 2018 hat ergeben, dass die Sanktionen bei Nichteinhaltung der Anforderungen an die länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung oft nicht abschreckend ***genug*** sind. Die Mitgliedstaaten sollten daher verpflichtet werden, wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionen vorzusehen. Bei Nichteinhaltung der ***Unterrichts-*** und Anhörungsverfahren gemäß der Richtlinie 2009/38/EG sollten ***Geldbußen*** vorgesehen werden. Andere Formen von Sanktionen ***wären ebenfalls*** möglich. ***Geldbußen***

Geänderter Text

(18) Die Evaluierung der Richtlinie 2009/38/EG im Jahr 2018 ***durch die Kommission*** hat ergeben, dass die Sanktionen bei Nichteinhaltung der Anforderungen an die länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung oft nicht ***in ausreichendem Maße*** abschreckend, ***wirksam oder verhältnismäßig*** sind. Die Mitgliedstaaten sollten daher verpflichtet werden, wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionen vorzusehen. Bei Nichteinhaltung der ***Unterrichtungs-*** und Anhörungsverfahren gemäß der Richtlinie 2009/38/EG sollten ***finanzielle Sanktionen*** vorgesehen werden. ***Auch***

sollten unter Berücksichtigung der Größe und der finanziellen Situation des fraglichen gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens bzw. der fraglichen gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe (beispielsweise des Jahresumsatzes) sowie anderer relevanter Faktoren wie Schwere, Dauer, Auswirkungen des Verstoßes sowie des Vorliegens eines Vorsatzes oder einer Fahrlässigkeit festgelegt werden, sodass sie wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sind.

andere Formen von Sanktionen, ***einschließlich Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, sollten vorgesehen werden. Im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit sicherstellen, bei nationalen Gerichten oder anderen zuständigen Behörden eine einstweilige Verfügung zu beantragen, um die Umsetzung von Entscheidungen der Unternehmensleitung vorübergehend auszusetzen, bis auf der entsprechenden Leitungs- und Vertretungsebene ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung stattgefunden hat, wobei dies auf eine Art und Weise erfolgen sollte, dass eine begründete Antwort der zentralen Leitung im Einklang mit dieser Richtlinie möglich ist. Finanzielle Sanktionen*** sollten unter Berücksichtigung der Größe und der finanziellen Situation des fraglichen gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens bzw. der fraglichen gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe (beispielsweise des Jahresumsatzes) sowie anderer relevanter Faktoren wie Schwere, Dauer ***und*** Auswirkungen des Verstoßes sowie des Vorliegens eines Vorsatzes oder einer Fahrlässigkeit festgelegt werden, sodass sie wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sind, ***und sie sollten auf den in Artikel 83 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Geldbußen beruhen.***

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19) Unternehmen mit einer Vereinbarung über die länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung von Arbeitnehmern, die vor dem 23. September 1996 geschlossen wurde, d. h. vor Geltungsbeginn der Richtlinie 94/45/EG des Rates⁷, sind von der Anwendung der Verpflichtungen aus der Richtlinie 2009/38/EG ausgenommen. Die im Rahmen solcher Vereinbarungen eingesetzten Gremien für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer fallen nicht in den Geltungsbereich des Unionsrechts. Die Richtlinie 2009/38/EG sieht keine Möglichkeit für Arbeitnehmer in den ausgenommenen Unternehmen vor, die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats nach der Richtlinie zu beantragen. Aus Gründen der Rechtsklarheit, der Gleichbehandlung und der Effektivität sollten die Arbeitnehmer sowie ihre Vertretungen in allen gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppen jedoch grundsätzlich das Recht haben, die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats zu beantragen. Fast 30 Jahre nach der erstmaligen Einführung eines Rechtsrahmens zur Festlegung von Mindestanforderungen für die länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung von Arbeitnehmern auf Unionsebene sollte dies gegenüber Erwägungen der Kontinuität bestehender Vereinbarungen, die der ursprüngliche Grund für die Ausnahme waren, überwiegen. Diese Ausnahme sollte daher gestrichen werden.

entfällt

⁷ **Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. L 254 vom 30.9.1994, S. 64, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1993/42/oj>).**

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Auch mehr als 25 Jahre nach der Annahme der Richtlinie 94/45/EG des Rates sind viele Vereinbarungen aus der Zeit vor der Richtlinie noch in Kraft und nicht an die Anforderungen der Richtlinie 2009/38/EG angepasst worden. Um für die Gleichbehandlung der Arbeitnehmer, den Zugang zur Anwendung hoher Standards der Union und Rechtssicherheit zu sorgen, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass für alle Vereinbarungen über Europäische Betriebsräte dieselben Rechte und Pflichten gelten. Um gleiche rechtliche Bedingungen für die Arbeitsweisen der Europäischen Betriebsräte zu schaffen, sollten die Verpflichtungen aus der Richtlinie 2009/38/EG für alle gemäß den Artikeln 5 und 6 der Richtlinie 94/45/EG oder gemäß den Artikeln 5 und 6 der vorliegenden Richtlinie geschlossenen Vereinbarungen über Europäische Betriebsräte und Vereinbarungen über ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung gelten. Alle gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 94/45/EG

geschlossenen Vereinbarungen und gemäß Artikel 6 der Richtlinie 94/45/EG geschlossene Vereinbarungen, die zwischen dem 5. Juni 2009 und dem 5. Juni 2011 unterzeichnet oder geändert wurden, sollten in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, ohne dass eine Verpflichtung zur Neuverhandlung besteht.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20) Aus demselben Grund sollten auch dieselben Mindestanforderungen für alle gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen mit Europäischen Betriebsräten gemäß der Richtlinie 2009/38/EG sowie für solche, in denen eine Vereinbarung über einen Europäischen Betriebsrat zwischen dem 5. Juni 2009 und dem 5. Juni 2011 unterzeichnet oder geändert wurde, gelten. Deswegen sollte auch die für die letztgenannten Unternehmen geltende Ausnahme von der Anwendung der Richtlinie 2009/38/EG gestrichen werden.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 14

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2009/38/EG
Artikel 1 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) bei den von der Leitung des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe in Betracht gezogenen Maßnahmen nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie Arbeitnehmer in Unternehmen oder Betrieben in mehr als einem Mitgliedstaat treffen;

Geänderter Text

a) bei den von der Leitung des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe in Betracht gezogenen Maßnahmen nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie Arbeitnehmer in Unternehmen oder Betrieben in mehr als einem Mitgliedstaat treffen, **oder**

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 1 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) bei den von der Leitung des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe in Betracht gezogenen Maßnahmen nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie Arbeitnehmer in einem Unternehmen oder einem Betrieb in einem Mitgliedstaat treffen, und nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass die Auswirkungen dieser Maßnahmen Arbeitnehmer in einem Unternehmen oder einem Betrieb in einem anderen Mitgliedstaat treffen.“

Geänderter Text

b) bei den von der Leitung des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe in Betracht gezogenen Maßnahmen nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie Arbeitnehmer in einem Unternehmen oder einem Betrieb in einem Mitgliedstaat treffen, und nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass die Auswirkungen dieser Maßnahmen Arbeitnehmer in einem Unternehmen oder einem Betrieb in einem anderen Mitgliedstaat **in erheblichem Maße** treffen, **oder**

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 1 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die von der Leitung des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe ins Auge gefassten Maßnahmen in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen getroffen werden, in dem die entsprechenden Auswirkungen entstehen.“

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 1 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Um den länderübergreifenden Charakter einer Angelegenheit festzustellen, werden die Tragweite ihrer möglichen Auswirkungen und die beteiligte Leitungs- und Vertretungsebene berücksichtigt. Dazu gehören Angelegenheiten, die unabhängig von der Zahl der beteiligten Mitgliedstaaten aufgrund der Tragweite ihrer möglichen Auswirkungen für die Arbeitnehmer von Belang sind, sowie Angelegenheiten, die die Verlagerung von Tätigkeiten zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffen.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben f und g erhalten folgende Fassung:

Geänderter Text

2. Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben **d**, f und g erhalten folgende Fassung:

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 Richtlinie 2009/38/EG Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Derzeitiger Wortlaut

d) „Arbeitnehmersvertreter“ die nach den Rechtsvorschriften **und**/oder den Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten vorgesehenen Vertreter der Arbeitnehmer;

Geänderter Text

d) „Arbeitnehmersvertreter“ **Gewerkschaften oder** die nach den Rechtsvorschriften oder den Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten vorgesehenen Vertreter der Arbeitnehmer;

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 Richtlinie 2009/38/EG Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) „Anhörung“ die Einrichtung eines Dialogs und **eines Meinungsaustauschs** zwischen den Arbeitnehmersvertretern und der zentralen Leitung oder einer anderen, **geeigneteren** Leitungsebene;“

Geänderter Text

g) „Anhörung“ die Einrichtung eines Dialogs und **den Meinungsaustausch** zwischen den Arbeitnehmersvertretern und der zentralen Leitung oder einer anderen, **angemesseneren** Leitungsebene **zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung, die es den**

Arbeitnehmervertretern auf der Grundlage der erhaltenen Informationen ermöglichen, unbeschadet der Zuständigkeiten der Unternehmensleitung innerhalb einer angemessenen Frist zu den vorgeschlagenen Maßnahmen, die Gegenstand der Anhörung sind, eine vorherige Stellungnahme abzugeben, die innerhalb des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe zu berücksichtigen ist. Die Anhörung erfolgt auf eine Weise, die es ermöglicht, dass die Arbeitnehmervertreter rechtzeitig vor der Annahme des Beschlusses von der zentralen Leitung eine begründete Antwort erhalten;“

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe -a (neu)

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 5 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

(1) Um das in Artikel 1 Absatz 1 festgelegte Ziel zu erreichen, nimmt die zentrale Leitung von sich aus oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 100 Arbeitnehmern oder ihrer Vertreter **aus** mindestens zwei **Betrieben** oder Unternehmen in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten Verhandlungen zur Einrichtung eines Europäischen Betriebsrats oder zur Schaffung eines Unterrichtungs- und Anhörungsverfahrens auf.

Geänderter Text

-a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Um das in Artikel 1 Absatz 1 festgelegte Ziel zu erreichen, nimmt die zentrale Leitung von sich aus oder auf **gemeinsamen oder getrennten** schriftlichen Antrag von mindestens 100 Arbeitnehmern oder ihrer Vertreter, **die gemeinsam** mindestens zwei **Betriebe** oder Unternehmen in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten **vertreten**, Verhandlungen zur Einrichtung eines Europäischen Betriebsrats oder zur Schaffung eines Unterrichtungs- und Anhörungsverfahrens auf.“

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe -a a (neu)

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 5 – Absatz 2 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut

(2) Zu diesem **Zwecke** wird ein besonderes Verhandlungsgremium nach folgenden Leitlinien eingesetzt:

Geänderter Text

-aa) Die Einleitung von Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zu diesem **Zweck** wird **innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Datum eines Antrags gemäß Absatz 1, die um sechs Monate verlängert werden kann**, ein besonderes Verhandlungsgremium nach folgenden Leitlinien eingesetzt.“

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a a (neu)

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 5 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Derzeitiger Wortlaut

Das besondere Verhandlungsgremium kann bei den Verhandlungen **Sachverständige seiner Wahl hinzuziehen, zu denen** Vertreter der kompetenten anerkannten Gewerkschaftsorganisationen auf Gemeinschaftsebene **gehören können**, um sich von ihnen bei seiner Arbeit unterstützen zu lassen. Diese Sachverständigen und Gewerkschaftsvertreter können auf

Geänderter Text

aa) Absatz 4 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Das besondere Verhandlungsgremium kann bei den Verhandlungen Vertreter der kompetenten anerkannten Gewerkschaftsorganisationen auf Gemeinschaftsebene **und bei Bedarf weitere Sachverständige seiner Wahl hinzuziehen**, um sich von ihnen bei seiner Arbeit unterstützen zu lassen. Diese Sachverständigen und Gewerkschaftsvertreter können auf Wunsch des besonderen

Wunsch des besonderen
Verhandlungsgremiums den
Verhandlungen in beratender Funktion
beiwohnen.

Verhandlungsgremiums den
Verhandlungen in beratender Funktion
beiwohnen.“

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b – Gedankenstrich 1

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 5 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

„Diese Kosten umfassen angemessene
Kosten von Sachverständigen,
einschließlich für Rechtsberatung, insofern
sie für diesen Zweck erforderlich ist, sowie
angemessene Kosten einer
Rechtsvertretung und einer Beteiligung an
Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren. Die
zentrale Leitung ist im Voraus über diese
Kosten zu informieren.“

Geänderter Text

„Diese Kosten umfassen angemessene
Kosten von Sachverständigen,
einschließlich *eines Vertreters einer
anerkannten Gewerkschaft auf
Gemeinschaftsebene*, für Rechtsberatung,
insofern sie für diesen Zweck erforderlich
ist, sowie angemessene Kosten einer
Rechtsvertretung und einer Beteiligung an
Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren. Die
zentrale Leitung ist im Voraus über diese
Kosten zu informieren.“

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a – Gedankenstrich 1

Vorschlag der Kommission

– Die Buchstaben c und d erhalten
folgende Fassung:

Geänderter Text

– Die Buchstaben **b**, c und d erhalten
folgende Fassung:

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a – Gedankenstrich 1

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut

b) „die Zusammensetzung des Europäischen Betriebsrats, die Anzahl der Mitglieder, die Sitzverteilung, wobei so weit als möglich eine ausgewogene Vertretung der Arbeitnehmer nach Tätigkeit, Arbeitnehmerkategorien **und Geschlecht** zu berücksichtigen ist, und die Mandatsdauer;“

Geänderter Text

„b) die Zusammensetzung des Europäischen Betriebsrats, die Anzahl der Mitglieder, die Sitzverteilung, wobei so weit als möglich eine ausgewogene Vertretung der Arbeitnehmer nach Tätigkeit **und** Arbeitnehmerkategorien zu berücksichtigen ist, und **die Vertretung der Arbeitnehmer nach Tätigkeit und Arbeitnehmerkategorie**, die Mandatsdauer **und, hinsichtlich der Sitzverteilung, eine Reihe an Verfahrensvorschriften, die der Sicherstellung einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter dienen;**“

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

5. Artikel 7 Absatz 1 **zweiter Gedankenstrich erhält** folgende Fassung:

Geänderter Text

5. Artikel 7 Absatz 1 **wird wie folgt geändert:**

a) der zweite und der dritte Gedankenstrich erhalten folgende Fassung:

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 7 – Absatz 1 – Gedankenstrich 3

Derzeitiger Wortlaut

— wenn binnen **drei Jahren** nach **dem entsprechenden** Antrag keine Vereinbarung gemäß Artikel 6 zustande kommt und das besondere Verhandlungsgremium keinen Beschluss nach Artikel 5 Absatz 5 gefasst hat.

Geänderter Text

„— wenn binnen **18 Monaten** nach **einem derartigen** Antrag keine Vereinbarung gemäß Artikel 6 zustande kommt und das besondere Verhandlungsgremium keinen Beschluss nach Artikel 5 Absatz 5 gefasst hat.“

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b (neu)

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 7 – Absatz 1 – Gedankenstrich 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) folgender Gedankenstrich wird angefügt:

„— wenn eine Vereinbarung gemäß Artikel 6 beendet wurde und bis zum letzten Tag ihrer Geltungsdauer keine neue Vereinbarung geschlossen wurde.“

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass es Mitgliedern eines besonderen Verhandlungsgremiums, Mitgliedern eines Europäischen Betriebsrats oder Arbeitnehmern im Rahmen eines Unterrichts- und Anhörungsverfahrens sowie den sie gegebenenfalls unterstützenden Sachverständigen nicht gestattet wird, ihnen von der zentralen Leitung ausdrücklich als vertraulich mitgeteilte Informationen an Dritte weiterzugeben. Außerdem kann die zentrale Leitung geeignete Vorkehrungen für die Übermittlung und Speicherung von Informationen treffen, um die Vertraulichkeit der genannten Informationen zu wahren.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten sehen ***unter den im Unionsrecht und in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen und Beschränkungen und auf der Grundlage objektiver Kriterien*** vor, dass es Mitgliedern eines besonderen Verhandlungsgremiums, Mitgliedern eines Europäischen Betriebsrats oder Arbeitnehmern im Rahmen eines Unterrichts- und Anhörungsverfahrens sowie den sie gegebenenfalls unterstützenden Sachverständigen nicht gestattet wird, ihnen von der zentralen Leitung ausdrücklich als vertraulich mitgeteilte Informationen an Dritte weiterzugeben. Außerdem kann die zentrale Leitung geeignete Vorkehrungen für die Übermittlung und Speicherung von Informationen treffen, um die Vertraulichkeit der genannten Informationen zu wahren.

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Übermittelt die zentrale Leitung Informationen gemäß Absatz 1 als vertraulich, so unterrichtet sie die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums oder des Europäischen Betriebsrats oder die Arbeitnehmern im Rahmen eines Unterrichts- und Anhörungsverfahrens über die ***Gründe*** für die Übermittlung der Informationen als vertraulich.

Geänderter Text

(2) Übermittelt die zentrale Leitung Informationen gemäß Absatz 1 als vertraulich, so unterrichtet sie die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums oder des Europäischen Betriebsrats oder die Arbeitnehmern im Rahmen eines Unterrichts- und Anhörungsverfahrens über die ***objektiven Kriterien*** für die Übermittlung der Informationen als

vertraulich *und legt die Dauer des Vertraulichkeitserfordernisses fest.*

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2009/38/EG
Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Mitglieder des Europäischen Betriebsrats, die Informationen, die sich auf die Lage der Arbeitnehmer auswirken können, gegenüber nationalen oder örtlichen Betriebsräten offenlegen, sofern diese Informationen vertraulich zur Verfügung gestellt wurden und den einzelstaatlichen Vertraulichkeitsvorschriften unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2009/38/EG
Artikel 8a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der betreffende Mitgliedstaat kann diese Befreiung von einer vorherigen behördlichen oder gerichtlichen Genehmigung abhängig machen.

Die betreffenden Mitgliedstaaten machen diese Befreiung von einer vorherigen behördlichen oder gerichtlichen Genehmigung abhängig.

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie 2009/38/EG
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Unterrichtung über länderübergreifende Angelegenheiten erfolgt zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung, die **dem Zweck angemessen sind und** es den Arbeitnehmervertretern ermöglichen, die möglichen Auswirkungen eingehend zu bewerten und erforderlichenfalls Anhörungen mit dem zuständigen Organ des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe vorzubereiten.

Geänderter Text

(2) Die Unterrichtung über länderübergreifende Angelegenheiten erfolgt zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung, die **erforderlich und hinreichend sind, um es dem Europäischen Betriebsrat und den Arbeitnehmervertretern auf nationaler und lokaler Ebene zu** ermöglichen, die möglichen Auswirkungen eingehend zu bewerten und erforderlichenfalls **konstruktive** Anhörungen mit dem zuständigen Organ des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe vorzubereiten.

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie 2009/38/EG
Artikel 9 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) In hinreichend begründeten Fällen, in denen die Annahme eines Beschlusses Dringlichkeit erfordert, führen die Leitung und die Arbeitnehmervertreter so rasch wie möglich ein wirksames Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung gemäß den Absätzen 2 und 3 durch. Zu diesem Zweck können gegebenenfalls digitale Kommunikations- und Koordinierungsmittel eingesetzt werden.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie 2009/38/EG
Artikel 9 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Besteht zwischen der zentralen Leitung und dem Europäischen Betriebsrat oder den Arbeitnehmervertretern Uneinigkeit darüber, ob ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung durchzuführen ist, so führt die zentrale Leitung schriftlich stichhaltige Gründe dafür an, dass keine Pflicht zur Unterrichtung und Anhörung gemäß der vorliegenden Richtlinie oder den auf ihrer Grundlage geschlossenen Vereinbarungen besteht, einschließlich der Kriterien, nach denen keine länderübergreifenden Angelegenheiten vorliegen.

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie 2009/38/EG
Artikel 9 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3c) Soweit es für den Europäischen Betriebsrat zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, können der Europäische Betriebsrat oder der engere Ausschuss Sachverständige ihrer Wahl um Unterstützung ersuchen. Zu diesen

Sachverständigen können Vertreter der zuständigen anerkannten Gewerkschaftsorganisationen auf Gemeinschaftsebene gehören. Auf Wunsch des Europäischen Betriebsrats wohnen diese Sachverständigen Sitzungen des Europäischen Betriebsrats und Sitzungen mit der zentralen Leitung in beratender Funktion bei. Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit diesem Artikel Regeln für die Finanzierung der Arbeit des Europäischen Betriebsrats festlegen.

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Unbeschadet der Zuständigkeiten der anderen Gremien oder Organisationen in diesem Bereich verfügen die Mitglieder des Europäischen **Betriebsrats über** die Mittel, die erforderlich sind, um die Rechte auszuüben, die sich aus dieser Richtlinie ergeben, um kollektiv die Interessen der Arbeitnehmer des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe zu vertreten.

Geänderter Text

(1) Unbeschadet der Zuständigkeiten der anderen Gremien oder Organisationen in diesem Bereich verfügen die **Arbeitnehmervertreter, einschließlich der** Mitglieder des **besonderen Verhandlungsgremiums und des** Europäischen **Betriebsrats über** die Mittel **und die Befugnisse**, die erforderlich sind, um die Rechte auszuüben, die sich aus dieser Richtlinie ergeben, um kollektiv die Interessen der Arbeitnehmer des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe zu vertreten.

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Unbeschadet der Artikel 8 und 8a haben die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats das Recht und erhalten die notwendigen Mittel, um die Arbeitnehmervertreter der zur gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe gehörenden Betriebe oder Unternehmen oder, in Ermangelung solcher Vertreter, die Belegschaft insgesamt insbesondere vor und nach den Sitzungen mit der zentralen Leitung über Inhalt und Ergebnisse des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung zu informieren.

Geänderter Text

(2) Unbeschadet der Artikel 8 und 8a haben die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats das Recht und erhalten die notwendigen Mittel, um die Arbeitnehmervertreter der zur gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe gehörenden Betriebe oder Unternehmen oder, in Ermangelung solcher Vertreter, die Belegschaft insgesamt insbesondere vor und nach den Sitzungen mit der zentralen Leitung über Inhalt und Ergebnisse des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung ***sowie in Fällen zu informieren, in denen der Europäische Betriebsrat dies für nötig hält, um seine Aufgaben nach dieser Richtlinie zu erfüllen.***

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats und die Arbeitnehmervertreter, die bei dem Unterrichts- und Anhörungsverfahren nach Artikel 6 Absatz 3 mitwirken, genießen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einen gleichwertigen Schutz und gleichwertige Sicherheiten wie die

Geänderter Text

Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats und die Arbeitnehmervertreter, die bei dem Unterrichts- und Anhörungsverfahren nach Artikel 6 Absatz 3 mitwirken, genießen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, ***einschließlich des Rechts, Gewerkschaften zu bilden und ihnen***

Arbeitnehmervertreter nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten des Landes, in dem sie beschäftigt sind.

beizutreten, einen gleichwertigen Schutz und gleichwertige Sicherheiten wie die Arbeitnehmervertreter nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten des Landes, in dem sie beschäftigt sind.

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ein Mitglied eines besonderen Verhandlungsgremiums oder eines Europäischen Betriebsrats oder dessen Stellvertreter, das Besatzungsmitglied eines Seeschiffs ist, ist berechtigt, an einer Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums oder des Europäischen Betriebsrats oder an jeder anderen Sitzung gemäß den Verfahren des Artikels 6 Absatz 3 teilzunehmen, sofern es sich zum Sitzungszeitpunkt nicht auf See oder in einem Hafen in einem anderen Land als dem befindet, in dem die Reederei ihren Geschäftssitz hat.

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Sitzungen sind nach Möglichkeit so

anzusetzen, dass sie die Teilnahme von Mitgliedern oder Stellvertretern, die Besatzungsmitglied eines Seeschiffs sind, ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Kann ein Mitglied eines besonderen Verhandlungsgremiums oder eines Europäischen Betriebsrats oder dessen Stellvertreter, das Besatzungsmitglied eines Seeschiffs ist, nicht an einer Sitzung teilnehmen, so ist nach Möglichkeit die Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien in Erwägung zu ziehen.

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unbeschadet der gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe f geschlossenen Vereinbarungen werden die Kosten dieser Schulungen und damit verbundene Ausgaben von der zentralen Leitung getragen, sofern die zentrale Leitung im Voraus unterrichtet wurde.“

Die Kosten dieser Schulungen und damit verbundene Ausgaben **werden** von der zentralen Leitung getragen, sofern die zentrale Leitung im Voraus unterrichtet wurde.“

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Für den Fall der Nichteinhaltung der aufgrund dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften sehen die Mitgliedstaaten **geeignete** Maßnahmen vor. Sie sorgen insbesondere dafür, dass

Geänderter Text

Für den Fall der Nichteinhaltung der aufgrund dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften sehen die Mitgliedstaaten Maßnahmen vor. Sie sorgen insbesondere dafür, dass

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) angemessene **Verfahren** zur Verfügung stehen, damit die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Rechte und Pflichten rasch und wirksam durchgesetzt werden können;

Geänderter Text

a) angemessene **und leicht zugängliche Verwaltungs- und Gerichtsverfahren** zur Verfügung stehen, damit die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Rechte und Pflichten rasch und wirksam durchgesetzt werden können, **einschließlich der Möglichkeit der Erwirkung einer einstweiligen Verfügung, um Entscheidungen der zentralen Leitung vorläufig auszusetzen und aufzuheben, wenn diese Entscheidungen mit der Begründung angefochten werden, dass ein Verstoß gegen die Verpflichtungen zur Unterrichtung und Anhörung gemäß dieser Richtlinie oder gemäß den auf Basis dieser Richtlinie geschlossenen**

Vereinbarungen vorliegt. Die Auswirkungen der angefochtenen Entscheidungen auf Arbeitsverträge oder -verhältnisse der betroffenen Arbeitnehmer werden entsprechend ausgesetzt.;

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu) – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die in Buchstabe b dieses Absatzes genannten Sanktionen umfassen:

Or. en

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a – Ziffer i (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) finanzielle Sanktionen, die in einem angemessenen Verhältnis zu Art, Schwere und Dauer des Verstoßes des Unternehmens stehen und sich entsprechend der Zahl der betroffenen Arbeitnehmer erhöhen;

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a – Ziffer ii (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii) Anordnungen, mit denen das Unternehmen für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren von der Inanspruchnahme einiger oder aller öffentlicher Leistungen, Beihilfen oder Subventionen, einschließlich der von den betreffenden Mitgliedstaaten verwalteten EU-Mittel, ausgeschlossen wird;

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a – Ziffer iii (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iii) Anordnungen, mit denen das Unternehmen von der Beteiligung an einem öffentlichen Auftrag im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeschlossen wird^{1a}.

^{1a} **Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).**

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Bei **Nichteinhaltung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Verpflichtungen** nach Artikel 9 Absätze 2 und 3 sehen die Mitgliedstaaten Geldstrafen vor, die unter Berücksichtigung der in Unterabsatz 3 dieses Absatzes aufgeführten Kriterien festzulegen sind, wobei die Möglichkeit unberührt bleibt, weitere Sanktionen anderer Art vorzusehen.

Geänderter Text

Bei **Verstößen** nach **Buchstabe b dieses Absatzes, die nicht vorsätzlich begangen wurden, sind die in Buchstabe a dieses Absatzes genannten finanziellen Sanktionen substanziell und gleichwertig mit den in Artikel 83 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679^{1a} vorgesehenen Sanktionen.**

^{1a} **Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).**

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Bei der **Festlegung der Sanktionen** nach Unterabsatz 1 Buchstabe b berücksichtigen die Mitgliedstaaten **Schwere, Dauer und Auswirkungen des Verstoßes und das Vorliegen eines**

Geänderter Text

Bei **Verstößen** nach Buchstabe b **dieses Absatzes, die vorsätzlich begangen wurden, sind die in Buchstabe a dieses Absatzes genannten finanziellen Sanktionen substanziell und gleichwertig**

Vorsatzes oder einer Fahrlässigkeit sowie in Bezug auf finanzielle Sanktionen die Größe und die finanzielle Lage des sanktionierten Unternehmens oder der sanktionierten Gruppe sowie weitere relevante Kriterien.“

mit den in Artikel 83 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Sanktionen.

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b – Gedankenstrich 1 a (neu)

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 11 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– ***nach Unterabsatz 1 wird folgender Unterabsatz eingefügt:***

„Die zentrale Leitung trägt die gerichtlichen Kosten, die durch die Durchführung der Verfahren entstehen, die Kosten für die Vertretung vor Gericht und Nebenkosten wie die Aufenthalts- und Reisekosten für mindestens einen Arbeitnehmervertreter;“

Or. en

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 14a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) ***Steht nach der Umsetzung der [Amt für Veröffentlichungen: Verweis auf die vorliegende Änderungsrichtlinie einfügen] eine Vereinbarung über einen Europäischen Betriebsrat oder eine***

(1) ***Ab ... [zwei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist] sind die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen auf Vereinbarungen über einen Europäischen Betriebsrat oder***

Vereinbarung über ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung, die vor dem [Amt für Veröffentlichungen: Datum einfügen, ab dem die Übergangsbestimmungen gelten sollen, das in Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Änderungsrichtlinie festgelegt ist] gemäß Artikel 5 und 6 der Richtlinie 94/45/EG oder Artikel 5 und 6 der vorliegenden Richtlinie geschlossen wurden, **aufgrund der in der [Amt für Veröffentlichungen: Verweis auf die vorliegende Änderungsrichtlinie einfügen] vorgesehenen Änderungen nicht mehr im Einklang mit einer der für diese Vereinbarung geltenden Anforderungen, so nimmt die zentrale Leitung auf schriftlichen Antrag von mindestens 100 Beschäftigten oder ihren Vertretern in mindestens zwei Unternehmen oder Betrieben in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten Verhandlungen auf, um diese Vereinbarung anzupassen. Die zentrale Leitung kann solche Verhandlungen auch von sich aus aufnehmen.**

Vereinbarungen über ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung, die vor dem [Amt für Veröffentlichungen: Datum einfügen, ab dem die Übergangsbestimmungen gelten sollen, das in Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Änderungsrichtlinie festgelegt ist] gemäß Artikel 5 und 6 der Richtlinie 94/45/EG oder Artikel 5 und 6 der vorliegenden Richtlinie geschlossen wurden. **Alle gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 94/45/EG geschlossenen Vereinbarungen und gemäß Artikel 6 der Richtlinie 94/45/EG geschlossene Vereinbarungen, die zwischen dem 5. Juni 2009 und dem 5. Juni 2011 unterzeichnet oder geändert wurden, fallen in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, ohne dass eine Verpflichtung zur Neuverhandlung besteht.**

Or. en

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2009/38/EG
Artikel 14a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Führt ein Anpassungsverfahren nicht innerhalb von **zwei Jahren** ab dem Zeitpunkt des von den Arbeitnehmern oder ihren Vertretern gestellten Antrags zu einer Vereinbarung, so gelten die in Anhang I festgelegten subsidiären Vorschriften.“

Geänderter Text

(3) Führt ein Anpassungsverfahren nicht innerhalb von **18 Monaten** ab dem Zeitpunkt des von den Arbeitnehmern oder ihren Vertretern gestellten Antrags zu einer Vereinbarung, so gelten die in Anhang I festgelegten subsidiären Vorschriften.“

Or. en

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

12a. in Artikel 15 wird folgender Absatz angefügt:

„Wenn die Kommission einen solchen Vorschlag macht, überprüft sie die Möglichkeit, Verträge, die strukturell unabhängige Unternehmen in die Lage versetzen, gegenseitig ihre Geschäftstätigkeit und Geschäftsentscheidungen zu beeinflussen (z. B. Franchise- oder Verwaltungsverträge), in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/38/EG aufzunehmen, um mögliche Lücken zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 b (neu)

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 16 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

12b. in Artikel 16 wird folgender Absatz angefügt:

„(2a) „Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission so bald wie möglich die in Artikel 11 Absatz 2 genannten Maßnahmen mit.“

Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 2009/38/EG
Anhang I – Nummer 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

„Treten außergewöhnliche Umstände ein oder werden Entscheidungen getroffen, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben können, und ist die Unterrichtung und Anhörung bei der nächsten geplanten Sitzung des Europäischen Betriebsrats aufgrund der Dringlichkeit nicht möglich, insbesondere bei Verlegung oder Schließung von Unternehmen oder Betrieben oder bei Massenentlassungen, so hat der engere Ausschuss oder, falls nicht vorhanden, der Europäische Betriebsrat das Recht, rechtzeitig darüber unterrichtet zu werden. Er hat das Recht, auf Antrag mit der zentralen Leitung oder einer anderen, geeigneteren und mit Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene innerhalb des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe zusammenzutreten, um unterrichtet und angehört zu werden.

Geänderter Text

Treten außergewöhnliche Umstände ein oder werden Entscheidungen getroffen, die **möglicherweise** erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben können, und ist die Unterrichtung und Anhörung bei der nächsten geplanten Sitzung des Europäischen Betriebsrats aufgrund der Dringlichkeit nicht möglich, insbesondere bei Verlegung oder Schließung von Unternehmen oder Betrieben oder bei Massenentlassungen, so hat der engere Ausschuss oder, falls nicht vorhanden, der Europäische Betriebsrat das Recht, rechtzeitig darüber unterrichtet zu werden. Er hat das Recht, auf Antrag mit der zentralen Leitung oder einer anderen, geeigneteren und mit Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene innerhalb des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe zusammenzutreten, um unterrichtet und angehört zu werden.

Or. en

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 2009/38/EG
Anhang I – Nummer 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Im Falle einer Sitzung mit dem engeren Ausschuss dürfen auch die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats teilnehmen, die von den Betrieben und/oder Unternehmen gewählt worden sind, welche von den in Frage stehenden Umständen oder Entscheidungen **unmittelbar** betroffen sind oder betroffen sein könnten.“

Geänderter Text

Im Falle einer Sitzung mit dem engeren Ausschuss dürfen auch die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats teilnehmen, die von den Betrieben und/oder Unternehmen gewählt worden sind, welche von den in Frage stehenden Umständen oder Entscheidungen betroffen sind oder betroffen sein könnten.“

Or. en

BEGRÜNDUNG

Durch den ökologischen und digitalen Wandel entstehen Chancen und Herausforderungen für Arbeitsmärkte, Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Um nachhaltige Lösungen für Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt zu finden, sollten Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Bürger ermutigt werden, sich an den demokratischen Systemen und Entscheidungsprozessen zu beteiligen.

Die Europäischen Betriebsräte sind zweifellos eine Erfolgsgeschichte und eine wichtige Säule des europäischen Sozialmodells. Seit der Annahme und Umsetzung der Richtlinie 94/45/EG sind fast drei Jahrzehnte vergangen, und seit der Annahme der Richtlinie 2009/38/EG mehr als ein Jahrzehnt.

Es gibt keinen Grund mehr, Vereinbarungen auszunehmen, die vor der Richtlinie 94/45/EG unterzeichnet wurden oder diese ansonsten überholte Richtlinie für Vereinbarungen beizubehalten, die während des Umsetzungszeitraums der Richtlinie 2009/38/EG unterzeichnet oder geändert wurden. Daher sollten Vereinbarungen, die nach Artikel 14 der Richtlinie 2009/38/EG ausgenommen sind, in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinie aufgenommen werden.

Bevor Beschlüsse mit möglicherweise erheblichen direkten oder nachfolgenden Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer ausgeführt werden, sind die Arbeitnehmervertreter unverzüglich zu unterrichten und anzuhören. Obwohl mit der Richtlinie 94/45/EG und der Richtlinie 2009/38/EG länderübergreifende kollektive Arbeitnehmerrechte auf Unterrichtung und Anhörung eingeführt wurden, werden diese Rechte in der Praxis häufig nicht beachtet und haben sich als sehr schwer durchsetzbar erwiesen. In vielen Fällen haben Arbeitgeber länderübergreifende Maßnahmen umgesetzt, ohne den Europäischen Betriebsrat zu unterrichten und anzuhören, und die Europäischen Betriebsräte werden häufig erst unterrichtet und angehört, nachdem Maßnahmen in Bezug auf länderübergreifende Angelegenheiten bereits umgesetzt wurden. Daher sollten Bestimmungen festgelegt werden, die eine wirksame Durchsetzung ermöglichen.

**ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN,
VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT**

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt der Berichterstatter, dass er bei der Vorbereitung des Entwurfs eines Berichts Beiträge von folgenden Einrichtungen oder Personen erhalten hat:

Einrichtung und/oder Person
BDA – The German Business Representation
ETUC – European Trade Union Confederation
EFFAT – European Federation of Food, Agriculture, and Tourism Trade Unions
EWC Academy

Die vorstehende Liste wird unter der ausschließlichen Verantwortung des Berichterstatters erstellt.